



Infobrief

„Anzeigepflicht von Schenkungen und Erbschaften“

Mit der Erbschafts- und Schenkungssteuer will sich der Staat an einem Teil der Vermögensübertragungen beteiligen. Damit rechtlich sichergestellt wird, dass die Finanzbehörden Kenntnis von solchen Vermögensübertragungen bekommen regelt § 30 ErbStG die Anzeigepflicht solcher Übertragungen.

Vorab zur Klarstellung: Obwohl das Gesetz Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) heißt, erfasst es neben den Erbschaften auch Schenkungen.

Was regelt § 30 ErbStG?

Grundsätzlich müssen jede Schenkung und jede Erbschaft bei dem dafür zuständigen Erbschaftsteuer-Finanzamt (das muss nicht das Einkommensteuer-Finanzamt sein) innerhalb von drei Monaten angezeigt werden. Anzeigepflichtig ist bei einer Erbschaft der/die Erbe/Erbin und bei Schenkungen der/die Schenker*in und Beschenkte. Bei Erwerb von Todes wegen kommen insbesondere in Betracht:

- Der Erwerb durch Erbanfall
- der Erwerb durch Vermächtnis
- der Erwerb aufgrund geltend gemachten Pflichtteilsanspruch.

Für die Anzeige gibt es kein amtliches Formular. Jedoch stellt die Finanzverwaltung auf den Internetseiten Formulare bereit, mit denen die Anzeige erfolgen kann.

Folgende Angaben sind dem Finanzamt mitzuteilen:

- Name, Anschrift, Identifikationsnummer, Beruf der beteiligten Personen
- Todestag und Sterbeort bzw. Zeitpunkt der Schenkung



- Rechtsgrund für den Erwerb
- Verhältnis der Beteiligten untereinander (Verwandtschaft, Schwägerschaft, etc.)
- Gegenstand und Wert des Erwerbs
- Frühere Erwerbe des Erben vom Erblasser oder Beschenkten vom Schenker

Ausnahmen der Anzeigepflicht Erbschaft

Nicht angezeigt werden müssen Erbschaften, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen (nicht ausländischen) Gericht oder Notar eröffneten Testament oder Erbvertrag erfolgt. Dies gilt nicht (Rückausnahme), wenn zum Erwerb Grundbesitz, Betriebsvermögen, nicht börsennotierte Anteile oder Auslandsvermögen gehören.

Ausnahmen der Anzeigepflicht Schenkung

Schenkungen brauchen nicht angezeigt werden, wenn sie gerichtlich oder notariell beurkundet wurden.

Schlussbemerkung

Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn keine Steuer anfällt, weil z.B. der Erwerb unter den persönlichen Freibeträgen liegt. Übliche Geschenke, z.B. anlässlich eines Geburtstages, zu Weihnachten oder ähnlichen Anlässen sind natürlich nicht anzeigepflichtig.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.